

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/233/2012/I-41
Einreicher:	Amt für Kultur

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	11.02.2013				
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	öffentlich	21.02.2013				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	27.02.2013				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	06.03.2013				
Stadtrat	öffentlich	20.03.2013				

Titel:

Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Dessau-Roßlau wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Bundesarchivgesetz, Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	
Vorlage nicht leitbildrelevant	☒	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Mehreinnahmen Benutzungsgebühren von etwa 10 %

Einnahme-Ist 2012	17.049,98 €
d.h. Mehreinnahmen von ca.	1.700,00 € pro Jahr

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau erhebt Kostenbescheide für seine Tätigkeiten und Dienstleistungen bisher auf der Grundlage von Tarifstelle 12 („Stadtarchiv“) der Verwaltungskostensatzung der Stadt Dessau-Roßlau. Dies hat den Nachteil, dass für bestimmte Dienstleistungen wie Archivrecherche und Auskünfte aus den im Archiv verwahrten Unterlagen an externe Behörden der § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) angewendet werden muss, wonach die Erhebung einer (Verwaltungs-)Gebühr von solchen Behörden nicht zulässig ist.

Bei Einführung einer Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Dessau-Roßlau ergäbe sich eine grundlegend andere Situation, insbesondere bei Anfragen von Nachlassgerichten nach Auskünften und Auszügen aus archivierten Personenstandsunterlagen. Diese Anfragen bedienen nicht vordergründig öffentliches, sondern überwiegend privates Interesse, da sie im Rahmen der Beantragung von Erbscheinen erfolgen.

Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau verwahrt öffentliches Archivgut im Sinne des § 2 Abs. 1 des Landesarchivgesetzes (ArchG-LSA), d.h. archivwürdige Unterlagen, die in der Gemeinde entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung vom Kommunalarchiv übernommen wurden. Damit ist dies nach § 4 Abs. 1 ArchG-LSA kommunales Archivgut. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ArchG-LSA handelt es sich bei der im Landesarchivgesetz festgelegten Archivierung im kommunalen Archiv um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Es käme nun auf der Basis einer vorliegenden Gebührenordnung § 5 KAG-LSA in Anwendung, wonach Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden dürfen, auch für die dem Stadtarchiv durch Recherchen und Auskünfte im Auftrag von externen Dienststellen und Behörden entstehenden Kosten.

Für das Stadtarchiv Dessau-Roßlau besteht demnach unabhängig vom Amtshilfeersuchen einer externen Behörde aufgrund eines Gesetzes (Landesarchivgesetz) und einer Satzung (Archivsatzung der Stadt Dessau-Roßlau) in Verbindung mit einer Benutzungsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau eine selbstständige Verpflichtung, für die Benutzungsgebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 KAG-LSA erhoben werden dürfen.

Dies ist für das Stadtarchiv vor allem im Zusammenhang mit Auskünften aus den hier seit der Änderung des Personenstandsgesetzes zum 1. Januar 2009 in beträchtlichem Umfang verwahrten Personenstandsunterlagen von Bedeutung, was folgende Zahlen verdeutlichen:

2011	Anfragen zu Personenstandsunterlagen insgesamt 209, davon Nachlassgerichte und andere Behörden 45 (= 21,5 %)
2012	Anfragen zu Personenstandsunterlagen insgesamt 217, davon von Nachlassgerichten und anderen Behörden 40 (= 18,4 %).

Von 1990 bis 1999 hatte das Stadtarchiv bereits eine eigene Benutzungsgebührenordnung, die nun wieder eingeführt werden soll.

Zudem war eine Überarbeitung der bisher in Tarifstelle 12 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Dessau-Roßlau (Kostentarif) aufgeführten Gebühren erforderlich, da deren derzeitig gültige Fassung aus dem Jahr 2007 (Februar) stammt und nach Kommunalabgabengesetz die Gebühren regelmäßig einer Prüfung unterzogen werden sollen. Zwischenzeitlich wirksam gewordene inhaltliche Veränderungen in der Gesetzgebung, z. B. Urheberrechtsreform 2. Korb (BGBl. I 2007, S. 2513 ff.) und Änderung des Personenstandsgesetzes zum 1. Januar 2009 mussten eingearbeitet wie auch notwendige Kostenanpassungen vorgenommen werden.

Aufgrund der technischen Entwicklung haben sich im Stadtarchiv die Benutzungs- und Dienstleistungsmöglichkeiten stark verändert, z.B. werden Teile des Archiv- und Sammlungsguts im Lesesaal nur noch digital zur Verfügung gestellt. Dieser Service konnte bisher nur unzureichend abgerechnet werden.

Durch die in der Öffentlichkeit breite Akzeptanz von digitalen Daten und auch Forderung nach Digitalisaten (eingescannten und in Dateiform ausgegebenen Unterlagen wie Dokumenten, Plänen oder Fotos) muss eine Kostenanpassung vorgenommen werden. Bei der Anwendung der bisher gültigen Tarifstelle 12 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Dessau-Roßlau (Kostentarif) zeigen sich in der Praxis Unzulänglichkeiten, so dass für bestimmte Leistungen, die das Archiv erbringt, bisher keine oder im Vergleich zu anderen Archiven zu niedrige oder zu hohe Gebühren erhoben werden.

Aus der hier zur Beschlussfassung stehenden Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Dessau-Roßlau wird sich für den Ergebnishaushalt des Stadtarchivs im Bereich der Benutzungsgebühren voraussichtlich eine Einnahmeerhöhung um ca. 10 % ergeben (Ergebnis 2012: 17.049,98 €, d.h. Einnahmeerhöhung um etwa 1.700 € pro Jahr zu erwarten). Diese Prognose ergibt sich aus der Einführung neuer Gebührentatbestände wie der Teilung der Benutzungsgebühr in die Einsichtnahme in Findhilfsmittel und digitales Archiv- und Sammlungsgut und des Grundentgelts für die Bereitstellung von Archivgut aus den Magazinen (vgl. § 2 Satz 2), durch die Anfertigung von überformatigen Reproduktionen, die Anpassung der Gebühren an die Personalkostenentwicklung für Dienstleistungen wie Fachauskünfte sowie durch die Möglichkeit der Benutzungsgebührenerhebung von externen Dienststellen und Behörden (Erweiterung des Kreises der Gebührenschildner). Mit der zu erwartenden Einnahmeerhöhung wird das Stadtarchiv auch einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten.

Für wissenschaftliche, schulische und heimatkundliche Zwecke wird auch weiterhin Gebührenfreiheit für die Archivbenutzung gewährt (§ 2 Satz 2), wie es auch § 10 Abs. 2 und 3 der Archivordnung festlegt und wie es in anderen deutschen Kommunal- und Landesarchiven üblich ist. Diese in ganz Deutschland gebräuchliche Gebührenbefreiung orientiert sich am Grundgesetz mit dem garantierten freien Informationszugang. Durch die Einführung der Satzung entstehen demnach keine Benachteiligungen für Kinder und deren Familien. Der Zugang zu historischen Informationen wird für unterrichtliche Zwecke für Kinder und Schüler/Studenten sogar erleichtert (vgl. § 4 Pkt. 2.2 und Pkt. 3), indem die Benutzung der Quellen gebührenfrei gestaltet wird und die Gebühren für die Anfertigung von Reproduktionen für diesen Benutzerkreis auf 50 % reduziert werden können.

Mit der Einführung der Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Dessau-Roßlau wird neben der Verbesserung der Einnahmen für die Stadt Dessau-Roßlau und der Ausweitung des Kreises der Gebührenschuldner eine bessere Handhabung der Satzung seitens der Archivangestellten sowie eine Vereinfachung für die Bürgerinnen und Bürger angestrebt.

Anlage 2

Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383 f.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 814) sowie der §§ 1, 2, und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom ... folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

1. Für die Benutzung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau werden Gebühren nach dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gebührenkatalog erhoben.
2. Gebührenpflichtig sind alle Nutzer, die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.
3. Entstehen dem Archiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung.
Die Gebühren werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der Erbringung der Dienstleistung, jedoch spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe eines Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
5. Auf Wunsch erhalten die Benutzer vor Beginn der Diensthandlung eine mündliche Auskunft über die mit der beabsichtigten Nutzung verbundenen vorhersehbaren Kosten (Gebühren und Auslagen).
6. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn vom Benutzer bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden oder die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.
7. Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse geltend machen. Schriftstücke und sonstiges Material können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.

§ 2

Gebührenkatalog

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Schriftliche Fachauskünfte, Erteilung von Gutachten, Recherchen, Nachforschungen und Bearbeitung der Anfragen, gesetzlich erforderliche Anonymisierungen, Transkriptionen, Verwaltungsaufwand,

Auftragsarchivierung (Abschlüsse von Verträgen, Aufbereiten von Unterlagen, Kassationen), Vorlagen oder Versendung von Archivalien bei Beanspruchung einer Fachkraft nach Zeitaufwand

je angefangene Viertelstunde 11,00 €

2. Direktbenutzung

2.1 Einsicht in Findhilfsmittel, Archiv- und Sammlungsgut (in analoger und/oder digitaler Form), inklusive einfacher Beratungsleistung

pro Tag 3,00 €

2.2 Grundentgelt für die Bereitstellung von analogem Archiv- und Sammlungsgut aus Magazinräumen für jeweils bis zu zehn Archivalien 5,00 €

3. Reproduktionen

3.1 Reproduktionen durch Benutzer

Ausdrucke aus digitalen Datenbeständen und von Mikrofilmen

pro Seite	bis Format A4	s/w	0,20 €
pro Seite	bis Format A3	s/w	0,40 €

3.2 Anfertigung von Reproduktionen durch das Archiv

3.2.1 Grundentgelte

pro Reproduktionsauftrag	3,00 €
pro Beglaubigung	4,50 €

3.2.2 Scanarbeiten

pro Scan	2,00 €
----------	--------

3.2.2.1 Ausgabe in elektronischer Form

pro Auftrag	3,00 €
-------------	--------

3.2.2.2 Ausgabe in analoger Form auf Normalpapier

pro Seite	bis Format A4	s/w	0,50 €
pro Seite	bis Format A3	s/w	1,00 €
pro Seite	bis Format A2	s/w	5,00 €
pro Seite	bis Format A1	s/w	10,00 €
pro Seite	bis Format A0	s/w	15,00 €

pro Seite	bis Format A4	farbig	1,00 €
pro Seite	bis Format A3	farbig	2,00 €

3.2.2.3 Ausgabe in analoger Form auf Fotopapier (bis Format A3) zzgl. 100 % auf die jeweilige Gebühr

4. Veröffentlichungen von Reproduktionen

Abbildung oder Wiedergabe in:

4.1 Print-, audiovisuellen- und elektronischen Speichermedien, Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen und deren Weiterverwertung in Online-Angeboten, zu Ausstellungs-, Präsentations- oder Werbezwecken

je Reproduktionseinheit	50,00 €
je angefangene Minute bei Film- und Tonvorlagen	75,00 €

zzgl. 100 % bei weltweiter Veröffentlichung für einen
Lizenzzeitraum von bis zu 4 Jahren

zzgl. 200 % bei weltweiter Veröffentlichung für einen
unbegrenzten Lizenzzeitraum

- 4.2 Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen, Lizenzausgaben, bei
wiederholter Ausstrahlung oder Verwertung in Online-Angeboten
50 % der jeweiligen Gebühr

zzgl. 100 % bei weltweiter Veröffentlichung für einen
Lizenzzeitraum von bis zu 4 Jahren

zzgl. 200 % bei weltweiter Veröffentlichung für einen
unbegrenzten Lizenzzeitraum

- | | | |
|----|--|---------|
| 5. | Führungen / Veranstaltungen
je angefangene Halbestunde | 25,00 € |
| 6. | Raummiete (mit Vor- und Nachbereitungszeiten)
pro angefangene Stunde pro Raum | 40,00 € |
| 7. | Auftragsarchivierung
Übernahme und Einlagerung
je lfm | 10,00 € |
| | Transport und Transportbetreuung
je angefangene Halbestunde | 15,00 € |
| | Lagerung
je lfm und Monat | 1,00 € |

§ 3

Erstattung von Auslagen

1. Entstehen dem Archiv bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Dienstleistungen oder Amtshandlungen Auslagen, so hat der Gebührenschuldner diese zu erstatten.
Als Auslagen werden insbesondere Portokosten und sonstige Kosten für die Versendung (z. B. Papier, Porto, Verpackung oder Versicherungskosten) erhoben.
2. Des Weiteren gelten als Auslagen Kosten, die durch die Vergabe von Arbeiten im Auftrag des Benutzers in Fremdleistung entstehen.

§ 4

Gebührenbefreiung

1. Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Gebühr kann reduziert werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen Interesse der Stadt Dessau-Roßlau liegen und den Aufgaben und Zielen des Stadtarchivs entsprechen. Dies trifft insbesondere auch auf Gebühren nach § 2 Nr. 4 bei Abbildung oder Wiedergabe auf lokaler Ebene zu.

2. Gebühren nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 können erlassen werden:
 - 2.1 für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln und Archivalien erledigt werden können,
 - 2.2 für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden,
 - 2.3 für Auskünfte und Nachforschungen die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
3. Gebühren nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden nicht erhoben für nachweisbar wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke, soweit mit ihnen keine gewerblichen Ziele verfolgt werden. Der Nachweis des wissenschaftlichen Zwecks ist durch schriftlichen Auftrag zu führen. Zu unterrichtlichen und wissenschaftlichen Zwecken zählt des Weiteren die Nutzung im Rahmen von Forschung und Lehre an Hochschulen sowie der Unterrichtsvorbereitung und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern. In diesen Fällen entfällt die Nachweisführung durch schriftlichen Auftrag. Gebühren nach § 2 Nr. 3 werden Schülern und Studenten für nachweislich wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke um 50 % ermäßigt.
4. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Erstattung fälliger Auslagen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau,

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage 3

Beispielvergleiche Kosten von Dienstleistungen Stadtarchiv
alt = Verwaltungskostensatzung und neu = Gebührensatzung

Dienstleistung	Verwaltungskosten- satzung alt	Gebührensatzung neu	Vergleich
Benutzer nutzt Freihandbibliothek, Findhilfsmittel oder Adressbücher im PC im Lesesaal	5 €	3 €	- 2 €
Benutzer bestellt 5 Akten zur Einsichtnahme in den Lesesaal	5 €	8 €	+ 3 €
Benutzer bestellt 15 Akten zur Einsichtnahme in den Lesesaal	15 €	13 €	- 2 €
Benutzer bestellt analoge Reproduktionen aus Bauakte über 50 Jahre 5 Blatt A2 s/w	25 €	28 €	+ 3 €
Benutzer bestellt analoge Reproduktionen aus Akte 5 Blatt A4 unter 50 Jahre s/w	2,00 €	5,50 €	+ 3,50 €
Benutzer bestellt digitale Reproduktionen aus Akte 5 Scans auf CD	29 €	16 €	- 13 €
Erstellung einer Zeitungskopie mit 5 Seiten DIN A3 über 50 Jahre s/w, Mikrofilm liegt vor	11 €	16 €	+ 5 €
Erstellung einer Zeitungskopie mit 10 Seiten DIN A3 s/w	12 €	21 €	+ 9 €
Führung durch das Archiv	0 €	25 €	+ 25 €
Schriftliche Fachauskunft, Bearbeitungszeit 50 min	40	44	+ 4 €

